

Merkblatt

Zweck des Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR

Mit der Führung einheitlicher Berufsregister bezwecken syndicom, impressum und das Syndikat Schweizer Medienschaffender SSM die Berufsbezeichnung "Medienschaffende BR" bzw. "Medienschaffender BR" durch die Schaffung einheitlicher Kriterien für den Berufsregistereintrag zu definieren.

Voraussetzungen für den Erhalt des Schweizer Presseausweises sind (kumulativ):

- Die Mitgliedschaft bei *syndicom*, SSM oder impressum.
- Hauptberufliche Tätigkeit als Medienschaffende/r während mindestens zwei Jahren für ein oder mehrere nach journalistischen Kriterien hergestellte(s) Medienprodukt(e).
- Anerkennung mittels Unterschrift der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten".

Medienschaffende BR und Medienschaffender BR ist, wer in Übereinstimmung mit der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" arbeitet. Sie/er arbeitet für ein nach journalistischen Kriterien hergestelltes Medienprodukt, angestellt im Rahmen einer Redaktion oder freiberuflich für den redaktionellen Teil des Medienproduktes und ist eigenschöpferisch produktiv an der Erarbeitung bzw. Verbreitung von Informationen mittels eines oder mehrerer Kommunikationsmittel der Massenmedien beteiligt.

"**Journalistische Tätigkeit**" stellt einen eigenständigen Beitrag an den Inhalt oder die Gestaltung des Medienproduktes dar und besteht insbesondere darin, mittels Text, Bild, Ton oder deren Kombination, Informationen und Meinungen, im Hinblick auf deren Veröffentlichung oder Verbreitung zu sammeln, überprüfen, auszuwählen, strukturieren, analysieren, illustrieren, vorzubereiten. Insbesondere gelten folgende Funktionen grundsätzlich als journalistische Tätigkeit:

- Journalistin / Journalist
- Redaktorin / Redaktor
- freie Journalistin / freier Journalist
- Produzentin / Produzent
- Abschlussredaktorin / Abschlussredaktor
- Chefin vom Dienst / Chef vom Dienst
- Realisatorin / Realisator
- Mediendokumentalistin / Mediendokumentalist
- Bildredaktorin / Bildredaktor
- Pressefotografin / Pressefotograf
- Kamerafrau / Kameramann
- Medienillustratorin / Medienillustrator
- Regisseurin / Regisseur
- Video-Editor

Als journalistische Tätigkeit gilt auch ein Stage / Volontariat sowie der Kursbesuch an einer Journalistik-Schule.

Bei der Abgrenzung von journalistischer Tätigkeit zu PR- und Werbetätigkeit wird insbesondere auf das Mass der redaktionellen Unabhängigkeit und den journalistischen Anspruch des betreffenden Mediums abgestellt.

Medienprodukte: Nach journalistischen Kriterien hergestellte Medienprodukte sind solche, die eine unabhängige Berichterstattung im Sinne der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" zulassen und über ein Redaktionsstatut oder gleichwertiger interner Richtlinien verfügen.

"**Hauptberufliche journalistische Tätigkeit**" als zwingende Vorschrift liegt dann vor, wenn mindestens 50 % der Berufstätigkeit dem Journalismus gewidmet werden.

Abkürzung der Karenzfrist / Unterbruch der journalistischen Tätigkeit: Die Karenzfrist von zwei Jahren kann in begründeten Fällen gekürzt oder erlassen werden (z.B. bei langjähriger nebenberuflicher Tätigkeit, journalistischer Aus- und Weiterbildung etc.). Journalist/innen, die wegen Mutterschaft, Betreuungspflichten, Erwerbslosigkeit, Weiterbildung oder aus anderen wichtigen Gründen ihre journalistische Tätigkeit vorübergehend reduzieren, können während max. zwei Jahren den Schweizer Presseausweis behalten.

Änderung der Berufssituation und Löschung: Medienschaffende BR teilen dem zuständigen Verband eine Änderung der Berufssituation unverzüglich mit. Eine Löschung wird insbesondere vorgenommen, wenn die Eintragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, bei Austritt/Ausschluss aus dem Verband und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten".